



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG SACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

KVS

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstordnung

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung zu den festgelegten Bereitschaftsdienstzeiten erlässt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen folgende

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstordnung

(Beschluß der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 20. November 2004)

Für die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen ergibt sich aus dem Sicherstellungsauftrag nach § 75 Absatz 1 SGB V die Verpflichtung, kassenärztliche Bereitschaftsdienste zu organisieren. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen erfüllt diese Verpflichtung durch ihre Vertragsärzte.

Aufgaben des notärztlichen Rettungsdienstes bleiben von dieser Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstordnung unberührt.

§ 1

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sind nach § 75 SGB V alle niedergelassenen Vertragsärzte sowie alle in einer Einrichtung der ambulanten Versorgung tätigen Ärzte - Ärzte in zugelassenen Einrichtungen nach § 311 Absatz 2 SGB V, *Ärzte in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)*, sowie angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen - (nachfolgend Vertragsärzte genannt) *unabhängig vom Status und vom Beschäftigungsumfang* verpflichtet, sofern nicht wichtige Gründe (§ 8 dieser Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstordnung) der Beteiligung entgegenstehen.

Die Teilnahmeverpflichtung trifft grundsätzlich auch für genehmigte Assistenten aus Gründen der Sicherstellung (§ 32 Absatz 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte) und genehmigungspflichtige Vertreter *unabhängig vom Beschäftigungsumfang* zu.

- (2) Die Teilnahme anderer Ärzte ist auf Antrag möglich. Diese haben während der Tätigkeit im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie Vertragsärzte.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ist eine von der jeweiligen KVS-Bezirksstelle erteilte Abrechnungsgenehmigung, die zeitlich und territorial zu begrenzen ist, oder die Vertretung eines Vertragsarztes.

Bei Gemeinschaftspraxen ist jeder Kassenarzt verpflichtet, am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

§ 2

Umfang und Durchführung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes

- (1) Die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen regeln für ihren Bereich Umfang und Durchführung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes in den vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen beschlossenen Zeiten des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes.

Dazu gehören:

- Hausbesuchsdienst
- Innendienst (Dienst in Praxen oder kassenärztlichen Bereitschaftspraxen)

Dazu können von den KVS- Bezirksstellen kassenärztliche Bereitschaftsdienstregelungen in Kraft gesetzt werden.

(2) Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst wird zu folgenden Zeiten durchgeführt:

- Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag 7.00 Uhr,
- am Wochenende von Freitag 14.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr
- an Feiertagen von 19.00 Uhr des Vortages bis 7.00 Uhr des darauffolgenden Werk-
tages,

Die kassenärztlichen Bereitschaftsdienste am 24. und 31. Dezember sind wie an Feiertagen geregelt.

Alle Brückentage zwischen Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Weihnachten, Neujahr) und dem Wochenende, die auf einen Montag oder Freitag fallen, werden gantztägig durch den organisierten Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst abgesichert.

Diese Regelung gilt auch für Brückentage vor dem 24.12. und 31.12. eines Jahres.

(3) Die zeitgleiche Durchführung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes und des Not-
arztendienstes ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstgruppen und kassenärztliche Bereitschaftsdienstbereiche

- (1) Zur gebotenen Entlastung der Ärzte sollen mehrere Einzelarztsitze zu einer kassenärztlichen Bereitschaftsdienstgruppe zusammengefaßt oder ein Einzelarztsitz an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst eines Bereiches mit mehreren Ärzten angeschlossen werden.
- (2) Größe der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstgruppen und die Fläche des zu versorgenden Territoriums sollen so ausgerichtet sein, dass für die Bevölkerung eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden kann.
- (3) Die kassenärztlichen Bereitschaftsdienstgruppen und kassenärztlichen Bereitschaftsdienstbereiche legt die zuständige KVS-Bezirksstelle fest. Dabei sollen die örtlichen Verhältnisse und die landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, um die ärztliche Hilfe sicherzustellen.

Für den allgemeinen und fachärztlichen Bereitschaftsdienst können voneinander abwei-
chende kassenärztliche Bereitschaftsdienstbereiche festgelegt werden.

- (4) In Ballungsgebieten können Sonderregelungen getroffen werden.
- (5) Die Zuordnung des Vertragsarztes erfolgt zu dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienstbereich, in welchem sich der Praxissitz befindet. Im Ausnahmefall können die Bezirksstellen aus Gründen der Sicherstellung hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (6) Ist ein Vertragsarzt mit der Zuordnung zu einer kassenärztlichen Bereitschaftsdienstgruppe nicht einverstanden, so wendet er sich an die zuständige KVS-Bezirksstelle.

Gegen die Entscheidungen der zuständigen KVS-Bezirksstelle kann der Vertragsarzt nach § 5 Absatz 3 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Diensteinteilung

- (1) Die Diensteinteilung der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstgruppen erfolgt in Verantwortung der zuständigen KVS-Bezirksstelle. Dabei kann auf eine örtliche Zusammenarbeit mit von der KVS-Bezirksstelle benannten Dienstplangestaltern zurückgegriffen werden.

Eine Delegation der Dienstleistung entbindet die KVS-Bezirksstelle nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Durchführung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes.

- (2) Der Dienstplan kann monatlich, quartalsweise oder in anderer für den jeweiligen kassenärztlichen Bereitschaftsdienstbereich geeigneter Form erstellt werden. Die Dienstpläne sind den beteiligten Vertragsärzten sowie der KVS-Bezirksstelle und der zuständigen Vermittlungsstelle rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Für den möglichen zeitlichen und finanziellen Aufwand bei der Erstellung der Dienstpläne durch von der KVS-Bezirksstelle benannte Dienstplangestalter können vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen Aufwandsentschädigungen für die Dienstplangestalter beschlossen werden.
- (4) Ist ein Vertragsarzt mit der Dienstpläneinteilung nicht einverstanden, so wendet er sich an die zuständige KVS-Bezirksstelle.

Gegen die Entscheidung der zuständigen KVS-Bezirksstelle kann der Vertragsarzt nach § 5 Absatz 3 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat kein aufschiebende Wirkung.

§ 5

Pflichten des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstarztes

- (1) Bei Beginn des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes zeigt der diensthabende Vertragsarzt telefonisch oder über Funk der Vermittlungsstelle oder der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale seine Einsatzbereitschaft an. Der diensthabende Arzt hält sich im Dienstbereich auf und ist dort erreichbar.
- (2) Besuche, die während der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzeit bestellt werden, müssen noch ausgeführt werden, auch wenn der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bereits zeitlich beendet ist, sofern sie nicht der behandelnde Vertragsarzt übernimmt.
- (3) Für die Ausführung von Besuchen, die beim behandelnden Vertragsarzt vor Beginn des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes bestellt wurden, ist dieser verantwortlich.
- (4) Der kassenärztliche Bereitschaftsdienstarzt ist verpflichtet, alle von der Vermittlungsstelle oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale vermittelten kassenärztlichen Bereitschaftsdiensteinsätze durchzuführen. Dies gilt auch für das Tätigwerden in einem angrenzenden kassenärztlichen Bereitschaftsdienstbereich, sofern hierfür von der Vermittlungsstelle oder der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale auf Grund der Situation ein Erfordernis gesehen wird.
- (5) Bei direktem Wechsel der diensthabenden Vertragsärzte (z.B. Samstag/Sonntag) übernimmt bei Ausfall des nachfolgenden diensthabenden Vertragsarztes der zuletzt tätige Arzt den Dienst, bis der Vermittlungsstelle oder der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale ein Vertreter zur Verfügung steht.

§ 6

Weiterbehandlung

- (1) Die Weiterbehandlung übernimmt grundsätzlich der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Vertragsarzt.
- (2) Der diensthabende Vertragsarzt (kassenärztlicher Bereitschaftsdienstarzt) sorgt für eine unverzügliche Benachrichtigung des behandelnden Vertragsarztes durch Weiterleitung des Durchschlages des Abrechnungsscheines für ärztlichen Notfalldienst (Muster19) oder/und telefonische Benachrichtigung.

§ 7

Vertretung und Tausch

- (1) Ist der diensthabende Vertragsarzt verhindert, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst wahrzunehmen, so hat er grundsätzlich die Pflicht, selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Er teilt die Änderung dem Dienstplangestalter, der KVS-Bezirksstelle und gegebenenfalls gemäß den regionalen Regelungen der zuständigen Vermittlungsstelle mit.

Kann der eingeteilte Vertragsarzt seinen Dienst kurzfristig nicht antreten, so hat er grundsätzlich für eine entsprechende Information der Patienten und der zuständigen Vermittlungsstelle über seine Vertretung zu sorgen.

- (2) Übernimmt ein Vertragsarzt die Vertretung, so wird dieser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.
- (3) Ein Nichtvertragsarzt ohne Abrechnungsgenehmigung nach § 1 Absatz 2 dieser Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstordnung kann einen Vertragsarzt im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung vertreten.
- (4) Die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sichern, dass den Vermittlungsstellen rechtzeitig aktuelle Dienstpläne zur Verfügung stehen. Regelungen für unvorhersehbare Dienstauffälle sind regional zu treffen (z.B. Hintergrunddienst).

§ 8 Befreiung

- (1) Im Einzelfall können Vertragsärzte auf schriftlichen Antrag vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise von der zuständigen KVS-Bezirksstelle befreit werden. Dies gilt insbesondere:
 - a) wenn er wegen körperlicher Behinderung oder langdauernder schwerer Erkrankung (Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens) nicht in der Lage ist, den Anforderungen der Ausübung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes gerecht zu werden und die Praxistätigkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt werden kann,
 - b) aus Altersgründen, wenn die Praxistätigkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt werden kann,
 - c) gestrichen, siehe Abs. 2
 - d) bei Teilnahme an sonstigen, auf der Grundlage anderer Bestimmungen vorzuhaltenden Bereitschaftsdiensten (Belegarztstätigkeit, Dialysepraxen) unter Beachtung der Festlegungen des Vorstandes der KV Sachsen.
 - e) bei Teilnahme am Notarzdienst unter Beachtung der Festlegungen des Vorstandes der KV Sachsen
- (2) Ärztinnen werden auf ihren Antrag nach Feststellung der Schwangerschaft bis maximal 1 Jahr nach Niederkunft vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst befreit.
- (3) Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst sind grundsätzlich befristet auszustellen. Die mit der Erstellung des Gutachtens entstehenden Kosten sind durch den antragstellenden Arzt zu tragen.
- (4) Gegen die Entscheidung der zuständigen KVS-Bezirksstelle kann der betroffene Vertragsarzt nach § 5 Absatz 3 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

Fachärztliche Bereitschaftsdienste können nach den gegebenen Bedürfnissen und Möglichkeiten sowie nach örtlichen Verhältnissen durch die zuständigen KVS-Bezirksstellen eingerichtet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Organisation des allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht in unzumutbarer Weise beeinflusst wird. Es gelten die Bestimmungen dieser Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstordnung.

§ 10 Ärztliche Bereitschaftspraxis

- (1) Zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in Notfällen können die KVS-Bezirksstellen in Ballungsgebieten ärztliche Bereitschaftspraxen einrichten.
- (2) Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet sein, daß die ärztlichen Bereitschaftspraxen telefonisch mit der Vermittlungsstelle oder der kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale so verbunden sind, dass in der Vermittlungsstelle oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale anrufende Patienten telefonisch vom diensthabenden Vertragsarzt beraten werden können bzw. in den ärztlichen Bereitschaftspraxen aufgenommene Anforderungen an die Vermittlungsstelle oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale weitergegeben werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kassenärztliche Bereitschaftsdienstordnung tritt am *1. Januar 2005* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der KV Sachsen vom 8. November 1997 in der Fassung vom *11. Juni 2003* außer Kraft.

Die Vertreterversammlung der KV Sachsen
Dresden, den *20. November 2004*

Beschlüsse des Vorstandes zur Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 1. Oktober 1997

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen hat am 8. November 1997 eine Notfalldienstordnung verabschiedet, die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist.

Dazu legt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen folgendes fest:

§ 8 Befreiung

Im Einzelfall können Vertragsärzte auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst von der zuständigen KVS-Bezirksstelle befreit werden.

§ 8 (d)

Der Vertragsarzt (Belegarzt) kann vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst auf schriftlichen Antrag befristet befreit werden.

Belegarztstätigkeit

Begründung:

Der Vertragsarzt (Belegarzt) hat zur Versorgung seiner Belegpatienten Bereitschaftsdienste im Krankenhaus zu leisten (§ 121 Absatz 2 SGB V, § 39 Absatz 1 BMV-Ärzte, § 31 Arzt/Ersatzkassen-Vertrag).

Der belegärztlich tätige Vertragsarzt hat seiner KVS-Bezirksstelle anzuzeigen, wie er seine Bereitschaftsdienste im Krankenhaus vorhält (teilweise oder vollständige Betreuung seiner Patienten).

Dialysepraxen

Vertragsärzte in Dialysepraxen können auf schriftlichen Antrag vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden.

Begründung:

Die Dialyseärzte müssen rund um die Uhr Bereitschaftsdienste für ihre dialysierten Patienten - für den Fall eventuell eintretender Komplikationen - vorhalten.

Auf Grund fachspezifischer Besonderheiten muss gewährleistet werden, dass der Patient mit Komplikationen von seinem Dialysearzt behandelt wird und nicht von einem anderen Notarzt/Krankenhausarzt.

§ 8 (e) Befreiung bei Teilnahme am Notarztdienst

Eine Befreiung vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst kann befristet ausgesprochen werden, wenn der Vertragsarzt entsprechend den örtlichen Bedingungen (kein Krankenhaus) sehr oft als Notarzt eingesetzt wird und eine zeitgleiche Teilnahme am Notarzt- und kassenärztlichen Bereitschaftsdienst nicht möglich ist.

Eine Bedingung für die Möglichkeit der zeitgleichen Teilnahme am Notarzt- und kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ist, daß der Träger des Rettungsdienstes (Landratsamt), die Voraussetzungen für die Dienstdurchführung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geschaffen hat (z.B. Bereitstellung des Notarzteinsatzfahrzeuges, Funktechnik, Abstimmung der Dienstpläne).